

Rechtsextremismus – Aufklärung und Abhilfe durch das Internet?

Die Möglichkeiten, die das Internet bietet, um nicht nur Schauplatz rechter Propaganda zu sein, sondern dem auch Einhalt zu bieten und sich aktiv dagegen zu wehren, sind in der Literatur und im Internet selbst sehr vielfältig und verschieden dargestellt. Es gibt (noch) keine einheitliche Vorgehensweise, kein absolut erfolgsversprechendes Rezept.

Teilt man die vorgeschlagenen Strategien der Einfachheit halber auf, so hat man auf der einen Seite die technischen und rechtlichen Mittel. Demgegenüber steht der Bereich der aktiven Aufklärung, Information und Diskussion meist im Internet selber, auf eigens dafür eingerichteten Homepages. Frei zugänglich für jeden, wollen die meisten Betreiber damit einen Beitrag zur wehrhaften Demokratie leisten.

I. Abhilfe (technische und rechtliche Mittel)

Was gibt es für technische Kontrollmöglichkeiten und was kann es dadurch an rechtlichen Konsequenzen geben? Denn: die digitale Welt darf kein rechtsfreier Raum sein!

1.1. Zusammenarbeit mit Providern und Nutzen von Filterprogrammen

Wer kann eigentlich für rechtsextreme Inhalte im Internet strafbar gemacht werden?

Die Content Provider (Autoren der Homepages) sind für eigene Inhalte verantwortlich, wobei nicht nur die vom Anbieter selbst geschaffenen, sondern auch die von anderswo übernommenen Inhalte zählen.

Die Host-Service-Provider als Betreiber der Computersysteme (Server), auf denen die Daten durchgeleitet und gespeichert werden (+ Vergabe von Domainnamen, Vermietung der Festplattenkapazitäten), können dazu verpflichtet werden, bei Kenntnis oder konkreten Hinweisen von rechtswidrigen Inhalten auf den Homepages, diese Daten zu prüfen, um sie dann bei strafbarem Inhalt zu löschen oder zu sperren.

Die Zugangsanbieter oder Access Provider sind für fremde Inhalte, die sie lediglich durch den Zugang zum Netz erreichbar machen, nicht verantwortlich.

Viele der Host-Service-Provider unterstützen Kampagnen zur Abschaltung rechtsextremer Seiten mit strafbarem Inhalt und sind in Deutschland z.B. Mitglied bei www.naiin.org (No Abuse In Internet e.v.)

Die Zusammenarbeit von Behörden wie dem BKA und dem Verfassungsschutz mit Vertretern der Telekommunikationsdienstleister brachte in den letzten Jahren u.a. folgende Ergebnisse:

Sogenannte „bad word“ Listen, damit z.B. Anbieter von Free-Email und Chatrooms die Anmeldung eines Kunden unter rassistischen oder nazistischen Pseudonym ablehnen können. Desweiteren kann die Registrierung von rassistischen oder nazistischen Adressen bei der Zentralstelle für Internet-Domain-Namen in Deutschland (DENIC) verhindert werden.

Es wurden Sperrlisten mit bekannten rechtsextremen Internet-Adressen zusammengestellt, die von Suchmaschinen genutzt werden können, um die jeweiligen Angebote aus dem Suchindex zu löschen. Bisher z.B. erarbeitet von www.jugendschutz.net

Solche Sperrlisten können auch den Herstellern von Filter-Software zur Verfügung gestellt werden oder pädagogischen Einrichtungen. Filtern in diesem Zusammenhang bedeutet das weiterzuleitende bzw. anzuzeigende Webseiten auf bestimmte, in einer Datenbank

gespeicherte Schlüsselbegriffe untersucht werden und bei Auftauchen einer oder mehrerer dieser Begriffe setzt eine Sperrung der Internetseite ein.

Weitere Ergebnisse die v.a. von jugendschutz.net erarbeitet wurden, ist eine „Jugendschutzkontrollsoftware“. Ein Rechner sucht nach Internetseiten, welche vorher von den Mitarbeitern eingegebene, eindeutige Suchvorgaben aufweisen. Oder „Perkeo“, das ist eine Dateiwiedererkennungssoftware mit deren Hilfe einmal als jugendgefährdend bewertete Bilder, Texte etc. im Internet wiedergefunden werden können. Leider kommt es auch zu unerwünschten Nebeneffekten bzw. Problemen. Allgemein stellt sich die Frage, ob v.a. auch kleinere Provider Filterprogramme nutzen, da sie sich ja letztendlich an Kundenwünschen orientieren (müssen) und es ist zweifelsohne auch eine finanzielle Frage für diese Provider. Desweiteren ergibt sich das Problem, dass auch seriöse Seiten, im Sinne der Aufklärung gefiltert werden, wenn sie bestimmte Schlüsselbegriffe aufweisen.

1.2. Verbote und Strafen (rechtliche Maßnahmen)

Was sind Straftaten im Internet, die im Zusammenhang mit Rechtsextremismus stehen?

Die Verbreitung von Propagandamitteln, die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, die Androhung von Straftaten, die Unterstützung und Werbung für eine terroristische Vereinigung sowie Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten, Gewaltdarstellung, Beleidigung und Verleumdung.

Der Trend geht seit ca. 1998 hin zur Veröffentlichung von solchen Straftaten auf US-Providern, zunehmend auch auf kanadischen und russischen Providern.

Oft taucht das Problem auf, dass sich die Straftäter im Ausland befinden und die verfolgten Verhaltensweisen am tatsächlichen Aufenthaltsort des Täters rechtmäßig sind.

Ein immer wieder gern genommenes Beispiel sind die USA, wo es einen verfassungsrechtlichen Schutz des Meinungsrechtes durch das First Amendment in der Verfassung gibt. Es stellt sich natürlich die Frage, ob für US-Provider nur die US-amerikanischen Gesetze gelten, obwohl das Internet global existiert!

Bezüglich der Strafverfolgung in Deutschland gilt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2000. Das deutsche Strafrecht gilt auch dann, wenn die nazistisch und rassistisch strafbaren Seiten vom Ausland her ins Netz gestellt worden sind, das deutsche Volk aber das eindeutige Zielpublikum ist. Solche Seiten werden damit als potentielle Gefahr für den öffentlichen Frieden in Deutschland angesehen.

Könnte es eine Lösung hin zu einer „extraterritorialen“ Ausdehnung des Strafrechts geben?

Auf jeden Fall muss es verstärkt zur internationalen Zusammenarbeit kommen. Denn zur Bekämpfung rechtsextremer Propaganda im globale Medium Internet, braucht es einen übereinstimmenden und gemeinsamen Grundkonsens, welcher die Harmonisierung gesetzlicher Bestimmungen vorantreibt.

Es kommen aber auch außerrechtliche Lösungen in Betracht. Die sogenannten „codes of conduct“, welche auf die freiwillige Selbstkontrolle seitens der Provider abzielen und auf eine Vereinbarung internationaler moralischer Richtlinien baut. Aber die Gesetze und Urteile sollten immer den technischen Realitäten Rechnung tragen und auf Kenntnis der Kontrollmöglichkeiten des Internets aufbauen.

1.3. Beispiel für europäische Zusammenarbeit – Das „International Network Against Cyber Hate“ – INACH

INACH wurde 2002 in Amsterdam als private Initiative unter niederländischem Gesetz gegründet. Der organisatorische Kern des Vereins besteht aus der „Projektgruppe RE im Netz“ von jugendschutz.net (D), der Stiftung Magenta (NL), des Zentrums für Chancengleichheit und Opposition gegen Rassismus (B) und der Aktion Kinder des Holocaust (CH). INACH möchte Organisationen, die gegen Hass im Internet agieren, vereinen und eine Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen diesen Organisationen erreichen. Desweiteren gibt INACH Hilfestellung bei der Neugründung von Organisationen, die sich speziell gegen RE im Internet organisieren. Bewusstseinsbildung für die Problematik von RE im Internet soll durch Information und Bildung (v.a. auch im Internet) erreicht werden. INACH unterhält eine Datenbank, welche strafrechtlich relevante Seiten sammelt, um sie z.B. Providern und Filterprogramm-Softwareherstellern zur Verfügung zu stellen.

Es besteht die Möglichkeit der Einbindung weiterer europäischer Organisationen und ein erklärtes langfristiges Ziel von INACH ist der Aufbau eines globalen Netzwerks. Das alles ist detailliert nachzulesen unter:

www.inach.net

II. Aufklärung - Was kann ich selber tun?

Eine andere Strategie setzt auf aktive Aufklärungsmaßnahmen im Internet. Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von Vereinen und Gruppen, die sich gegen die Verbreitung von Rechtsextremismus im Internet engagieren. Es werden dabei verschiedene Strategien verfolgt.

2.1. Information – Aufklärung – Diskussion

Es besteht die Möglichkeit, rechtsextreme Seiten mit strafbarem Inhalt zu melden.

www.hagalil.com

www.fsm.de

Diese Vereine versuchen dann die Abschaltung bei den Host-Service-Providern der Homepage zu bewirken. Eventuell kommt es, unter Zusammenarbeit mit zumeist ehrenamtlich arbeitenden Rechtsanwälten, zu einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft. Oftmals verstoßen die Betreiber der Homepage gegen die „Allgemeinen Geschäfts Bedingungen“ der Host-Service-Provider ohne deren Wissen. Denn zahlreiche Provider verbieten in ihren „AGB's“ rassistische und diskriminierende Inhalte.

Wenn man schnell ist, kann man durch „Domaingrabbing“ eindeutig belastete Domain-Namen für sich reservieren und mit positivem Inhalt füllen. So geschehen unter www.nazis.de, welches ein Diskussionsforum rund ums Thema Rechtsextremismus beinhaltet.

Man nutzt also das Internet zur Aufklärung und Diskussion, um ein Gegengewicht zur Nazi-Propaganda im Internet zu schaffen. Ziel ist es, vermehrt Publikationen, Forschungsergebnisse etc. ins Netz zu stellen.

Unter www.idgr.de findet man z.B. einen aktuellen Info-Dienst gegen Rechtsextremismus.

Positiver Nebeneffekt ist die Auflistung solcher Seiten von Suchmaschinen bei entsprechender Recherche, als eine Art „Konkurrenz“ zu rechten Seiten im Netz. Ein anderer Weg ist die Forcierung der argumentativen Auseinandersetzung im Netz, sowie die Diskussion um Inhalte mit dem Ziel, einen offensiven Umgang mit Rechtsextremismus im Internet zu etablieren. So findet z.B. unter www.initiative-dialog.de eine offene Auseinandersetzung mit Rechten statt. Desweiteren gibt es viele „kleine Möglichkeiten“, Bekenntnis zu zeigen. So kann man unter www.gesichtzeigen.de oder www.rechtegewalt.de eine Unterschrift leisten oder einen Banner downloaden. Man kann aber auch Links zu antirassistischen Seiten auf seiner eigenen Homepage legen.

III. Resümee

Es gibt verschiedenste Strategien und Ideen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus im Internet, welche von unterschiedlichen Institutionen verfolgt werden. Eindeutig erklärte Motivation bei allen ist, dass die Grundrechte und das deutsche Grundgesetz auch im Internet gelten müssen! Als eine Art Resümee, könnte die erfolgreiche Bekämpfung von RE im Internet im Spannungsfeld zwischen aktivem Vorgehen gegen rechte Seiten, mittels zur Verfügung stehender technischer und rechtlicher Möglichkeiten und der Erstellung eigener Seiten der Aufklärung – Information - Diskussion, liegen.

Literatur:

Friedrich Ebert Stiftung, 2000: Verbreitung von Hass im Internet. Berlin: Forum Berlin

Fromm, Rainer / Kernbach, Barbara, 2001: Rechtsextremismus im Internet. München: Olzog Verlag GmbH

iaf Informationen (Verband binationaler Familien und Partnerschaften e.V., Heft 1/2001: Strategien gegen Rassismus. Frankfurt a.M.